

Standardbedingungen für Spritzgießwerkzeuge in der Kunststoffindustrie

Der Dänische Kunststoffverband, Februar 2005

1 Anwendungsbereich

- 1.1 Untenstehende Standardbedingungen finden Anwendung, wenn die Parteien dies schriftlich oder sonstwie vereinbart haben. Abweichungen bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.
- 1.2 Unter Werkzeugen sind Fertigungsgeräte zu verstehen, die zur Lösung einer näher vereinbarten Aufgabe hergestellt werden.

2 Durch den Lieferanten hergestellte oder beschaffene Werkzeuge

2.1 Eigentum

Der Lieferant hat bis zur vollständigen Zahlung der Werkzeugkosten an den Lieferanten durch den Käufer das Eigentum an den Werkzeugen – danach geht das Eigentum an den Werkzeugen auf den Käufer über.

Wird über den Lieferanten oder den Käufer das Konkursverfahren eröffnet, so sind die geltenden dänischen konkursrechtlichen Vorschriften zu befolgen.

2.2 Beschränkungen

Der Lieferant ist zur Herstellung von Werkstücken für den Eigengebrauch oder für Dritten nicht berechtigt.

2.3 Zahlung

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, hat der Käufer wie folgt für die Werkzeuge Zahlung zu leisten:

- ein Drittel netto ohne Abzug beim schriftlichen Vertragsabschluß
- ein Drittel netto ohne Abzug bei Lieferung des ersten Ausfallmusters
- ein Drittel netto ohne Abzug, wenn die Ausfallmuster mit der Spezifikationsgrundlage übereinstimmen und in produktionstauglichem Werkzeug gefertigt sind, wobei die Zahlung spätestens 30 Tage danach zu erfolgen hat, sofern der Kunde keine berechtigte Reklamation einreicht.

Erfolgt bis zu dem Fälligkeitstermin keine Zahlung, so werden je angefangenen Monat Verzugszinsen auferlegt, vgl. dazu § 5 Abs. 1 des dänischen Zinsgesetzes. (Offizieller Darlehenszinssatz der dänischen Nationalbank zuzüglich 7 Prozentpunkte).

2.4 Spezifikation der Qualität

Der Lieferant trägt keine Verantwortung für die Werkstückskonstruktion, darunter auch Formgebung und Konstruktion der mit Hilfe des Werkzeuges hergestellten Werkstücke des Käufers. Sofern der Käufer spezifische Anforderungen an

Geometrie, Oberfläche, mechanische Eigenschaften oder in Bezug auf die Standfestigkeit (Schussgarantie) des Werkzeuges stellt, so sind diese schriftlich zu vereinbaren.

2.5 **Änderungen**

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, Änderungen auszuführen, solange die Parteien über die sich aus den Änderungen ergebenden Folgen für den angebotenen Preis, den Liefertermin und etwaige sonstige Vertragsbedingungen noch keine schriftliche Vereinbarung getroffen haben.

2.6 **Aufhebung**

Der Käufer hat die Möglichkeit, einen Auftrag aufzuheben. Dem Lieferanten ist gegebenenfalls über die Aufhebung eines Auftrages schriftlich Mitteilung zu machen, und der Lieferant hat dann unverzüglich die Arbeiten einzustellen, um das Entstehen von weiteren Kosten zu vermeiden.

Ungeachtet der Aufhebung hat der Käufer die vereinbarten Beträge zu zahlen – abzüglich dessen, was der Lieferant durch die Einstellung der Arbeiten eingespart hat. Dies gilt auch bei Konkurs, Zahlungseinstellung oder festgestellter Zahlungsunfähigkeit.

Beim Vertragsabschluss kann für das Know-how des Lieferanten ein Preis vereinbart werden. Dieser Preis ist zu zahlen, sofern der Käufer den Auftrag ganz oder teilweise aufhebt.

2.7 **Lieferzeit**

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, so bedeutet Lieferzeit die Zeit von der Erteilung des Auftrages bis zur Lieferung der ersten mit der Spezifikationsgrundlage übereinstimmenden und in produktionstauglichem Werkzeug hergestellten Ausfallmuster.

Nachträgliches Abrichten des Werkzeuges gehört nicht zur Lieferzeit, es sei denn, dies ist schriftlich vereinbart worden.

2.8 **Verspätung**

Wenn Verspätung entsteht, so hat der Lieferant den Käufer schriftlich darüber zu informieren, und zwar unter Angabe eines neuen Liefertermins. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, erlangt der Käufer im Falle der Verspätung zusätzlich zum Recht, den Vertrag gemäß Pkt. 2.6 aufzuheben, keine weiteren Rechte. Der neue Liefertermin darf höchstens der ursprünglichen Lieferzeit zuzüglich 20%, jedoch höchstens 3 Wochen, entsprechen. Ist die Verspätung für den Käufer wesentlich und kann ein neuer Liefertermin nicht erfüllt werden, so kann der Käufer den Vertrag schriftlich aufheben und ist nur verpflichtet, den Lieferanten in Bezug auf Kosten gegenüber Dritten schadlos zu halten.

2.9 **Reklamation**

Eine etwaige Reklamation ist schriftlich schnellstmöglich und spätestens 14 Tage nach der Lieferung beim Lieferanten einzureichen, andernfalls entfällt das Einspruchsrecht des Käufers.

Der Lieferant ist berechtigt und verpflichtet, alle dem Lieferanten zuzurechnenden und auf Fehler in Konstruktion, Material oder Herstellung

zurückzuführenden Mängel zu beheben. Der Lieferant kommt für die dadurch anfallenden Kosten auf.

Die Gewährleistung des Lieferanten erstreckt sich nur auf Mängel, die sich vor Ablauf eines Jahres nach Lieferung der ersten mit der Spezifikationsgrundlage übereinstimmenden und in produktionsstauglichem Werkzeug hergestellten Ausfallmuster zeigen. Im Falle von Mängeln verlängert sich diese Periode um den Zeitraum, in dem die Lieferung infolge der Mängel nicht anwendbar gewesen ist.

Verwendet ein anderer als der Lieferant das Werkzeug, so entfällt jegliche Gewährleistung, sofern das Werkzeug nicht laufend instandgehalten oder nicht korrekt angewandt worden ist. Es obliegt dem Käufer, dies zu dokumentieren.

Dem Lieferanten obliegt keine weitere Gewährleistung als die in Pkt. 2.9 beschriebene; sie deckt keine Produktionsausfälle des Käufers oder sonstigen indirekten Verlust.

2.10 Aufbewahrung

Wird Werkzeug durch den Lieferanten aufbewahrt, so ist dieser verpflichtet, für eine sachgemäße Aufbewahrung zu sorgen; der Lieferant ist jedoch für den durch Zufall eintretenden Schaden am Werkzeug oder den Untergang des Werkzeuges nicht verantwortlich.

Etwasige Aufwendungen zur Aufbewahrung des Werkzeuges erfolgen nach vorheriger Anzeige für Rechnung des Käufers.

Wird das Werkzeug seit 2 Jahren nicht mehr benutzt, so entfällt die Pflicht des Lieferanten zur Aufbewahrung und Instandhaltung, und der Lieferant ist berechtigt, es für Rechnung des Käufers zurückzusenden.

2.11 Sachschaden

Der Lieferant trägt keine Verantwortung für durch das Verkaufte verursachte Schäden

- an unbeweglichen oder beweglichen Sachen/Maschinen, die eintreten, während sich das Werkzeug im Besitz des Käufers befindet
- an Produkten, die vom Käufer hergestellt/geliefert werden, oder an Produkten, von denen diese Bestandteil sind, oder für durch diese Produkte verursachte Schäden.

Der Lieferant trägt keine Verantwortung für Betriebsausfälle oder sonstigen indirekten Verlust.

2.12 Versicherung

Der Käufer ist verpflichtet, selbst die gewünschte Versicherung für beim Lieferanten befindliche Werkzeuge abzuschließen.

Die Versicherung hat Feuer, Diebstahl, Vandalismus und durch Zufall eintretender Untergang zu umfassen.

2.13 Instandhaltung

Kosten für gewöhnliche Instandhaltung von Werkzeugen, wie beispielsweise Schmiermittel und Reinigen, werden vom Lieferanten getragen, während Reparatur

und Instandhaltung infolge normaler Abnutzung nach vorheriger Anzeige für Rechnung des Käufers erfolgen.

2.14 **Aushändigung**

Der Lieferant ist auf Verlangen des Käufers verpflichtet, Werkzeug auszuhändigen, sofern dieses bezahlt worden ist. Der Lieferant kann jedoch wegen jeder Forderung, die ihm aus einschlägiger Produktion für den Kunden etwa zusteht, Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht an Werkzeugen ausüben.

3 Durch den Käufer gelieferte oder beschaffene Werkzeuge

3.1 Die Punkte 2.2, 2.10., 2.11, 2.12 und 2.13 finden entsprechende Anwendung.

3.2 **Gefahr**

Der Kunde ist in jeder Hinsicht für die Tauglichkeit des Werkzeuges in Bezug auf die gewünschte Produktion verantwortlich.

3.3 **Zurückbehaltungsrecht**

Der Lieferant kann wegen jeder Forderung, die ihm aus einschlägiger Produktion für den Kunden etwa zusteht, Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht an Werkzeugen ausüben.

4 Rechtsstreitigkeiten und anzuwendendes Recht

Sofern nichts anderes vereinbart worden ist, ist jede Rechtsstreitigkeit zwischen den Parteien nach dänischem Recht zu entscheiden. Es ist stets anzustreben, Rechtsstreitigkeiten gütlich beizulegen. Kann eine Rechtsstreitigkeit nicht gütlich beigelegt werden, so ist die Rechtsstreitigkeit durch Schiedsspruch des Dänischen Schiedsinstituts (*Det Danske Voldgiftsinstitut*) in Kopenhagen zu entscheiden.